

7011 Einzelbetriebliches Innovations- und Technologieförderungsprogramm Rheinland-Pfalz – InnoTop

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 28. März 2020 (8401)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Einzelbetriebliches Innovations- und Technologieförderungsprogramm Rheinland-Pfalz – InnoTop des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 13. November 2015 (MinBl. S. 364), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2018 (MinBl. 2019 S. 11), wird wie folgt geändert.
- 1.1 Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„3.1 Innovationsgutscheine (FuE-Aufträge)“.
- 1.1.2 In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Hochschulen oder Forschungseinrichtungen“ durch die Worte „externen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen“ ersetzt.
- 1.1.3 Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Beratungstätigkeiten sind nicht förderfähig.“
- 1.1.4 Folgende Absätze werden angefügt:
„Als externe Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen gelten Hochschulen, öffentliche und privatwirtschaftliche Forschungseinrichtungen sowie vergleichbare privatwirtschaftliche Anbieter von Entwicklungsdienstleistungen.
FuE-Aufträge von Antragstellern an nahestehende Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sind nicht förderfähig. Als nahestehend gelten Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die zum Antragsteller in einer in Artikel 3 Abs. 2 bis 5 des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 beschriebenen Verbindung stehen. Darüber hinaus gelten als nahestehend auch Einrichtungen, die im Sinne der vorstehenden Verordnung mit dem Antragsteller direkt oder über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen – unabhängig von der Tätigkeit auf demselben Markt oder benachbarter Märkte – miteinander in einer Beziehung stehen.
Unternehmen, die im Rahmen eines größeren FuE-Auftrags miteinander kooperieren, können ihre Innovationsgutscheine kumulieren. Bei einer Kumulierung müssen alle beteiligten Unternehmen in den Innovationsprozess direkt eingebunden sein und jeweils die Verwertung der innovativen Idee anstreben. Gegenstand und Inhalt der Kooperation sowie die Benennung eines federführenden Partners sind im Vorfeld des FuE-Auftrags in einer verbindlichen schriftlichen Übereinkunft der beteiligten Unternehmen festzuhalten. Reine Vermarktungs- oder Vertriebspartner- bzw. Subunternehmenschaften sind nicht förderfähig.“
- 1.2 Nach Nummer 3.3 wird folgende neue Nummer 3.4 eingefügt:
„3.4 Kombination von Fördermodulen
Die Fördermodule der Nummern 3.1 bis 3.3 können aufeinander aufbauend miteinander kombiniert werden, sofern jedes Teilvorhaben ein abgegrenztes Teilthema adressiert und eine Doppelförderung von Ausgaben ausgeschlossen ist.“
- 1.3 Die bisherigen Nummern 3.4 bis 3.6.2 werden Nummern 3.5 bis 3.7.2 und wie folgt geändert:
In Nummer 3.7.2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „3.6.1“ durch die Angabe „3.7.1“ ersetzt.
- 1.4 Nummer 4.2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„4.2.1 Förderfähige Ausgaben für Innovationsgutscheine (FuE-Aufträge)“.
- 1.4.2 In Satz 1 werden die Worte „Hochschulen oder Forschungseinrichtungen“ durch die Worte „externen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen“ ersetzt.
- 1.4.3 Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Im Falle von Kooperationen kann der Koordinationsaufwand des federführenden Partners pauschal abgegolten werden.“
- 1.5 Nummer 4.3.1 erhält folgende Fassung:
„4.3.1 Innovationsgutscheine (FuE-Aufträge)
Als förderfähige Ausgaben für FuE-Aufträge werden maximal 40 000,00 EUR pro Unternehmen anerkannt. Der Zuschuss beträgt 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben. Im Falle von Kooperationsvorhaben wird dem federführenden Partner für den Koordinierungsaufwand eine ergänzende Förderung von 5 v. H. der Summe der förderfähigen Ausgaben aller Kooperationspartner gewährt. Die Zuschüsse werden als De-minimis-Behilfe ausgereicht.“
- 1.6 Nach Nummer 5.6 wird folgende Nummer 5.7 angefügt:
„5.7 Bei Vorhaben gemäß Nummer 3.1 können beim Abruf der bewilligten Mittel elektronische Belege vorgelegt werden. Für die Aufbewahrung der elektronischen Belege können Bild- oder Datenträger verwendet werden. Die Rechnungsunterlagen sowie das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.